

# ZWECKVERBAND FILDERWASSERVERSORGUNG

Sitz Neckartailfingen, Krs. Esslingen

Gemäß §§ 1 und 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg vom 16. September 1974 (Ges.Bl S. 408) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands am 13. November 1995 nachstehende Verbandsatzung erlassen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Name, Verbandsmitglieder und Sitz des Zweckverbands

- (1) Der am 14. März 1904 gegründete Gemeindeverband der Filderwasserversorgung ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S 408). Er führt den Namen

#### ZWECKVERBAND FILDERWASSERVERSORGUNG.

- (2) Dem Zweckverband gehören folgende Verbandsmitglieder an:

die Stadt Aichtal  
die Stadt Filderstadt  
die Stadt Leinfelden-Echterdingen  
die Gemeinde Neckartailfingen  
die Gemeinde Neuhausen  
die Stadt Ostfildern  
die Gemeinde Wolfschlugen  
die Gemeinde Altdorf  
die Gemeinde Großbettlingen  
die Gemeinde Neckartenzlingen  
die Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG (TWS)

- (3) Von den nachgenannten Verbandsmitgliedern werden nur folgende Stadteile versorgt:  
Aichtal: Stadtteil Aich und Grötzingen  
Ostfildern: Stadtteil Kemnat und Ruit

- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neckartailfingen, Landkreis Esslingen.

### § 2

#### Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist, die Verbandsmitglieder bzw. deren Orts- oder Stadteile gem. § 1 Abs. 3 mit Trinkwasser zu versorgen. Soweit im Zuge der Gemeindereform Städte und

Gemeinden mit anderen zu einer neuen Stadt oder Gemeinde zusammengeschlossen wurden, besteht die Verpflichtung nur für die Gemarkung der Stadt- bzw. Ortsteile, die am 31.12.1974 vom Zweckverband Filderwasserversorgung versorgt wurden.

- (2) Der Zweckverband beschafft das erforderliche Wasser und liefert es an die Verbandsmitglieder. Er kann Wasser auch von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen.

- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

### § 3

#### Anlagen zur Wasserversorgung

- (1) Dem Zweckverband gehören alle Anlagen zur Gewinnung und zum Bezug, zur Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung des Wassers. Bau, Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der verbandseigenen Anlagen obliegen dem Zweckverband

- (2) Den Verbandsmitgliedern gehören die örtlichen Versorgungsnetze. Bau, Betrieb und Unterhaltung dieser Anlagen sind Aufgabe der Verbandsmitglieder. Änderungen, die einen größeren Einfluß auf den Wasserbedarf haben, sind nur mit Zustimmung des Zweckverbands zulässig.

- (3) Die Eigentums Grenzen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern werden im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung festgelegt.

### § 4

#### Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen geliefert. Abweichungen hiervon müssen von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

- (2) Der Zweckverband liefert das Wasser grundsätzlich nur an die Verbandsmitglieder (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1). Über die

Abgabe von Wasser an Nichtverbandsmitglieder oder weitere Stadt- oder Ortsteile entscheidet die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Dies gilt auch dann, wenn ein am Zweckverband beteiligter Zweckverband neue Verbandsmitglieder aufnehmen will.

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen das vom Zweckverband bezogene Wasser nur mit dessen Zustimmung an Abnehmer außerhalb des Versorgungsgebietes gem. § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 abgeben.
- (4) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.
- (5) Der Zweckverband liefert das Wasser in den verschiedenen Versorgungszonen in der gesetzlich vorgeschriebenen Beschaffenheit und unter dem jeweils vorhandenen Druck. Änderungen der Beschaffenheit und des Drucks sind vorbehalten.
- (6) Schadensersatzansprüche gegen den Zweckverband als Wasserversorgungsunternehmen, dessen Organe und Bedienstete wegen Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung, Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren des Wassers oder aus sonstigen Gründen der typischen Betriebsgefahren des Wasserversorgungsunternehmens sind ausgeschlossen, es sei denn, daß Vorsatz vorliegt.

## II. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDS

### § 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind:
  - die Versammlung
  - der Verwaltungsrat
  - der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden und zwar auf Versammlung und Verwaltungsrat, die Bestimmungen über den Gemeinderat, auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

### § 6 Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Versammlung bestimmt sich nach dem Wasserbezug vom Zweckverband. Maßgebend ist jeweils für eine Periode von 5 Wirtschaftsjahren - erstmals jedoch 4 Wirtschaftsjahre von 1986 bis 1989 - der Bezug im Durchschnitt der der Periode vorangegangenen 5 Wirtschaftsjahre nach folgendem Schlüssel:

bis zu	300.000 cbm	2 Stimmen
bis zu	700.000 cbm	3 Stimmen
bis zu	1.400.000 cbm	4 Stimmen
bis zu	2.600.000 cbm	5 Stimmen
über	2.600.000 cbm	6 Stimmen

Unbeschadet dessen stehen der TWS im Hinblick auf den gegenseitigen Wasserverbund 4 Stimmen zu.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Versammlung jeweils durch soviel Vertreter vertreten, wie gemäß Abs. 1 Stimmen auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallen.
- (3) Der Leiter der Technischen Betriebsleitung, soweit dieser nicht ohnehin Vertreter in der Versammlung ist, gehört der Versammlung mit beratender Stimme an.

### § 7 Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist zuständig für:
  1. Änderung der Verbandssatzung, Erlaß, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen sowie Regelung der Wasserabgabe.
  2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösen des Zweckverbands.
  3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter.
  4. Bestellung des Geschäftsführers und des Schriftführers, je mit Stellvertreter.
  5. Anstellung und Entlassung von Angestellten des Zweckverbandes ab Vergütungsgruppe III BAT und der Beamten ab Besoldungsgruppe A12.

6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts.
7. Festsetzung der Betriebskostenumlage und Einforderung von Eigenvermögensumlagen.
8. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Beitritt zu anderen Zweckverbänden.
9. Abschluß von Wasserbezugsverträgen und von Wasserlieferungsverträgen mit Nichtverbandsmitgliedern.
10. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag oder Wert 100.000 DM übersteigt.
11. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 500.000 DM übersteigt.
12. Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 100.000 DM übersteigt.
13. Ausführung von Vorhaben des Finanzplans und Anerkennung der Schlußabrechnung, wenn die Gesamtkosten 1.000.000 DM übersteigen.
14. Sonstige Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Verband sowie Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorlegt.

### § 8

#### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Verhandlungsgegenstände erfolgen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie muß einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beschließt oder wenn dies Verbandsmitglieder mit mindestens 10 Stimmen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zu dem Aufgabenkreis der Verbandsversammlung gehören muß, beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mit dem

Verbandsvorsitzenden mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind.

- (3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmen dies im einzelnen Fall verlangt. Soweit die Verbandsatzung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

### § 9

#### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den weiteren Mitgliedern. Hierzu entsendet jedes Verbandsmitglied einen stimmberechtigten Vertreter, wobei der Verbandsvorsitzende außer Betracht bleibt.

Die Verbandsmitglieder, denen nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung 6 Stimmen in der Verbandsversammlung zustehen, erhalten einen weiteren stimmberechtigten Vertreter. Diese Regelung gilt jedoch nicht für das Verbandsmitglied, das auch den Verbandsvorsitzenden stellt (Kumulationsverbot). Die Verbandsversammlung wählt die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren.

Der Verbandsvorsitzende wird im Verhinderungsfall von seinen Stellvertretern vertreten.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrats aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Die Verbandsversammlung wählt für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann.

- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden zugewiesen sind, u.a. über
1. Entsendung von Vertretern in Organe von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden sowie Erteilung von Weisungen an diese Vertreter;
  2. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen IVb - IVa BAT und von Beamten der Besoldungsgruppen A10 - A11;
  3. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplan und Mehrausgaben des Vermögensplans nach § 15 Abs. 2 Eigenbetriebesgesetz;
  4. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlußrechnung, wenn die Gesamtkosten 100.000 DM, aber nicht 1.000.000 DM übersteigen;
  5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Vermögensplans. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Feststellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert 500.000 DM nicht übersteigt;
  6. Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Verband, wenn der Wert 100.000 DM übersteigt;
  7. Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 10.000 DM, aber nicht 100.000 DM übersteigt;
  8. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag oder Wert 100.000 DM übersteigt;
  9. Zustimmung zur Wasserabgabe gemäß § 4 Abs. 3;
  10. Bestellung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluß.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorlegen. Er unterrichtet die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher Bedeutung.
- (5) Angelegenheiten, die der Verbandsversammlung vorbehalten sind, sollen vom Verwaltungsrat vorberaten werden.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 8 entsprechend. In dringenden Fällen kann unter Abkürzung der Frist formlos eingeladen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenn einschließlich des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht; das Ergebnis der Stimmabgabe ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

## § 10

### Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und 2 Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Zweckverband.
- (4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsverwaltung und führt die laufenden Geschäfte. Er ist zuständig für folgende sachliche Entscheidungen:
  1. Vollzug des Erfolgsplan, Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis;
  2. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und Anerkennung der Schlußrechnung, wenn die Gesamtkosten des Vorhabens 100.000 DM nicht übersteigen;
  3. Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband, wenn der Wert 100.000 DM nicht übersteigt;

4. Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluß von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Falle 10.000 DM nicht übersteigt;
5. Aufnahme von Kassenkrediten;
6. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Betrag oder Wert 100.000 DM nicht übersteigt;
7. Anstellung und Entlassung von Arbeitern, Angestellten der Vergütungsgruppen bis Vb BAT und von Beamten bis Besoldungsgruppe A9.

- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands zu unterrichten.

#### § 11

##### Geschäftsführer, Schriftführer, Beamte

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt für die Geschäftsführung einen Geschäftsführer auf die Dauer von 5 Jahren sowie einen stellvertretenden Geschäftsführer.
- (2) Für die Führung der Niederschrift in der Verbandsversammlung und im Verwaltungsrat bestellt die Verbandsversammlung einen Schriftführer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren.
- (3) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte bestellen.
- (4) Durch Dienstanweisung kann der Verbandsvorsitzende Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung zur ständigen Erledigung übertragen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbands laufend zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats teil.

- (8) Der Verband kann sich zur Erfüllung der ihm nach § 2 obliegenden Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel einer seiner Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und dieser Gemeinde.
- (9) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 4 in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer Verbandsaufgabe nach § 2 die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. Im übrigen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig geworden ist.

#### § 12

##### Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten für die Organe des Zweckverbands werden durch besondere Satzung geregelt (§ 16 Abs. 4 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit).

### III.

#### WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND AUFWANDSDECKUNG

#### § 13

##### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbands finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften - ausgenommen die Vorschriften über Gewinnerzielung - sinngemäße Anwendung (§ 20 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit).
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.

#### § 14

##### Betriebskostenumlage

- (1) Der nach Abzug der sonstigen Erträge verbleibende Gesamtaufwand des Verbands (Betriebs-, Unterhaltungs-, Geschäfts- und Finanzaufwand) wird als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder nach ihrem Wasserbezug im laufenden Wirtschaftsjahr umgelegt.
- (2) Als Wasserbezug gilt die laut Zähleranzeige bezogene Menge, mindestens jedoch die achtfache Menge des höchsten Monatsbezugs im Wirtschaftsjahr (Mindestmenge). Die Mindestmengenberechnung gilt im Hinblick auf den gegenseitigen Wasserverbund nicht für die TWS.

- (3) Die Betriebskostenumlage wird im Rahmen des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Bis dahin leisten die Verbandsmitglieder aufgrund ihres voraussichtlichen Wasserbezugs und der vorläufigen Betriebskostenumlage monatliche Abschlagszahlungen, über die mit der Feststellung des Jahresabschlusses abgerechnet wird.

#### **§ 15 Eigenvermögensumlage**

- (1) Zur Bildung des notwendigen Eigenkapitals kann der Zweckverband im Rahmen des Wirtschaftsplans von den Verbandsmitgliedern Eigenvermögensumlagen einfordern.
- (2) Maßstab für die Eigenvermögensumlage ist der Wasserbezug vom Zweckverband im laufenden Wirtschaftsjahr (einschließlich der Mindestmengen), bei den TWS im Hinblick auf den gegenseitigen Wasserverbund der über ihre Wasserlieferung an den Zweckverband hinausgehende Wasserbezug vom Zweckverband.

#### **IV. SATZUNGSÄNDERUNGEN; AUFNAHME UND AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN, AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES**

##### **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Der Erlaß, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen werden von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

##### **§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

- (1) Über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Bei der Festsetzung der Aufnahmebedingungen ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 16 Abs. 1.

##### **§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung. Der Beschluß setzt voraus, daß das Verbandsmitglied das Ausscheiden schriftlich beantragt hat.
- (2) Das Ausscheiden ist nur auf den Schluß eines Wirtschaftsjahres zulässig. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen; die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (4) Für alle Beschlüsse gilt § 16 Abs. 1.

##### **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Über die Auflösung des Zweckverbandes entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen wird im Verhältnis der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder seit der Gründung des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlußfassung über die Auflösung angehören oder längstens 1 Jahr vorher ausgeschieden sind. Gleiches gilt für die Übernahme etwaiger bleibender Verbindlichkeiten des Verbandes. Das Nähere regelt die Verbandsversammlung.
- (3) Für alle Beschlüsse gilt § 16 Abs. 4

#### **V. SONSTIGES**

##### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Verbandsmitglieder, soweit diese Gebietskörperschaften sind.

**§ 21**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Verbandssatzung tritt am  
01. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung  
vom 27. November 1978 mit Änderung vom  
10. Oktober 1983 und 01. Januar 1986 außer Kraft.

---

Diese Verbandssatzung wurde vom Regierungspräsidium  
Stuttgart mit Erlaß vom 14.12.1995, Nr. 16-2207-510 ZV  
Filderwasserversorgung/3 nach § 21 Abs. 5 des Gesetzes  
über kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Leinfelden-Echterdingen, den 20.12.1995

gez. Häußler  
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 12.12.1991 (Gbl. 1991, S. 860) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Filderwasserversorgung, Sitz Neckartailfingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn:

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.